



# AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 48

Ausgabe: 07/2022

Datum: 02.03.2022

Datum	Inhalt	Seite
02.03.2022	- Nachtrag – Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des Kreistags am 10.03.2022	1
01.03.2022	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung	1 – 2
11.02.2022	Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	2 – 3
22.02.2022, 24.02.2022	Kraftloserklärungen und Aufgebote von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland	3

## – Nachtrag –

### Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des Kreistags am 10.03.2022

Die Tagesordnung der Sitzung des Kreistags am 10.03.2022 wird um den Tagesordnungspunkt 15 „**Weiterer Umgang mit den RWE-Aktien**“ ergänzt. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Borken, den 02.03.2022

gez.  
Dr. Kai Zwicker  
Landrat

### Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herrn Jost Ebert, geboren am 12.07.2001 in Stadtlohn, zuletzt wohnhaft in 46397 Bocholt, Kölner Str. 15 ist ein Bescheid vom 18.02.2022, Aktenzeichen 364080189-0002, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2034, Etage 0A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

#### **Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 01.03.2022

Kreis Borken  
Der Landrat

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken ([www.kreis-borken.de](http://www.kreis-borken.de)) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

Fachbereich Verkehr

Im Auftrag

gez.

Dr. Altenhoff-Weber

### **Bekanntmachung** **nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Haneberg & Leusing GmbH mit Sitz in 48624 Schöppingen, Ramsberg 99 hat mit Antrag vom 01.06.2021 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Mischfutter mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf den Grundstücken in 48624 Schöppingen, Ramsberg 99, Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 39, Flurstücke 20, 21, 43, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung von zwei Blockheizkraftwerken inkl. Anlagentechnik sowie die Errichtung von drei Rückkühlanlagen und die Errichtung einer Übergabestation.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach den §§ 9 u. 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der Antrag umfasst die Änderung und den Betrieb einer bereits nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigten Anlage zur Herstellung von Futtermitteln aus pflanzlichen Rohstoffen. Durch die beantragte Änderung der Energieversorgung des Anlagenbetriebes, die Errichtung von Blockheizkraftwerken mitsamt Anlagentechnik mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 4,798 MW, bedarf es für die Anlage nun einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG. Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen wurden schutzgutbezogen geprüft, bewertet und bei der Entscheidung berücksichtigt. Dies erfolgte auf Basis der Antragsunterlagen einschließlich der vorgelegten Gutachten, der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und eigener Erkenntnisse der Genehmigungsbehörde. Die Fach- und Genehmigungsbehörden nahmen dabei z.T. gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Gutachten ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor.

Der Anlagenstandort befindet sich im Außenbereich und die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 35 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 Nr. 6 BauGB. Ein zulässigerweise errichteter gewerblicher Betrieb liegt vor, da für den vorhandenen Betrieb in der Vergangenheit mehrere Bau- bzw. BImSchG-Genehmigungen (seit 1975) vom Kreis Borken, dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Coesfeld und dem Staatlichen Umweltamt Herten erteilt wurden.

Bei der Erweiterung der Flächenversiegelung handelt sich lediglich um die Fundamentplatte des Rückkühlers am Düngemittellager und die Errichtung der Übergabestation. Die Fundamentplatte für die Pufferspeicher und die Umliegung des Kamins, finden auf bereits versiegelten Flächen statt. Die Errichtung der BHKWs, der Kesselanlage und zwei weiterer Rückkühler finden innerhalb bzw. auf bestehenden Gebäuden statt. Die Änderung bzw. Erweiterung der Anlage steht in einem absolut untergeordneten Verhältnis zu den vorhandenen Gebäuden und des Betriebes.

Zur Reduzierung der Abgasimmissionen werden die BHKWs mit Katalysatoren ausgestattet. Die jeweiligen Abgasrohre werden mit Schalldämpfern versehen, sodass der entstehende Schall reduziert emittiert wird, zudem befinden sich die lärmintensiven Anlagenteile innerhalb von Gebäuden. Die entstehenden Abwässer aus der Wasseraufbereitung, den Kühlsystemen und der Dampferzeugung werden durch eine Druckrohrleitung in die öffentliche Kanalisation eingeleitet. Insofern erfolgt auch keine direkte Inanspruchnahme von Gewässern.

Ökologisch empfindliche Nutzungen, Gewässer oder Gehölze sind von den Änderungen nicht betroffen. Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem beantragten Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 11.02.2022

Der Landrat  
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz  
Az.: 63-01624 2021-tonf

Im Auftrag  
gez.  
Martin Ohlms

**Kraftloserklärungen und Aufgebote von Sparkunden der Sparkasse  
Westmünsterland**

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparkunde mit der Nummer 451046734 (Ggf. ausgestellt unter der Nummer 421002296, BLZ 428 513 10) hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 22.02.2022

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

---

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 304246697 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparkunde.

Die

**SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND**

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 24.05.2022 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 24.02.2022

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand